

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die  
**Mitglieder des Naturschutzbeirates**  
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

**Umweltamt**

**Dienstgebäude**

Bismarckstr. 16, Düren

**Zimmer-Nr. B 609**

**Auskunft**

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

Servicezeiten

**Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/3

27. November 2023

Einladung zur 17. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung zur**

**17. Sitzung des Beirates**

**bei der Unteren Naturschutzbehörde**

**am Mittwoch, den 13. Dezember 2023, 18:00 Uhr,**

**Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16**

**SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)**

**Sparkasse Düren**  
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12  
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

**Postbank Köln**  
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Zentrale**  
0 24 21.22-0

**Paketanschrift**  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

**Datenschutz-Hinweise**  
[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

**Soziale Medien**  
[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

## Tagesordnung für die 17. Sitzung

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Naturschutzbeirates am 18.10.2023
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
  - 5.1. Stadt Düren: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
  - 5.2. Stadt Linnich: 1. Änderung des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 9 "Windenergie Körrenzig – Kofferen - Hottorf"
  - 5.3. Gemeinde Aldenhoven: 55. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 89 N "Von Paland Str."
6. Errichtung einer Mobilfunk-Basisstation an der L218 zwischen Heimbach und Vlatten
7. Errichtung einer Kompaktstation "Station Cremers Mühle", Nideggen-Embken
8. Mitteilungen und Anfragen
  - 8.1. Änderung Braunkohleplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach“
  - 8.2. Mitteilungen
  - 8.3. Anfragen

### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 3, 5.1 bis 5.3, 6, 7 sowie 8.1 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

**Dr. Achim Siepen**

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

zu TOP 3 der 17. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 13.12.2023

**Beteiligung des Naturschutzbeirates  
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten  
\*IB = Innenbereich

18.10.2023-13.12.2023

Stand: 24.11.2023

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
246	31.10.2023	Nörvenich	"Gut Gypenbusch Nr.1"	Vorhabenbezogener Bebauungsplan	ja	ja	ja	IB	Keine Stellungnahme	Keine Bedenken	nein	02.11.2023
247	09.11.2023	Niederzier	Neuaufstellung FNP	FNP	ja	ja	ja	LSG/IB	Rücknahme der Fläche M-HB1, F-HS1, W-OZ1 und Mischgebiet südlicher Ortsrand Oberzier; Ausweisung der Steinkauzflächen als Schutzfläche und Aufwertung durch Pflanzungen	Keine Bedenken	Beratung im Arbeitskreis am 08.11.23	13.11.2023
248	13.11.2023	Aldenhoven	49. Änderung FNP (frühzeitige Beteiligung)	FNP (Gewerbe- flächen)	ja	ja	ja	nein	Keine Stellungnahme	Keine grundsätzlichen Bedenken /Hinweise	nein	15.11.2023
249	13.11.2023	Aldenhoven	BP Nr. 85 S "Business Park Alsdorf Aldenhoven"	BP (Gewerbe- gebiet)	ja	ja	ja	nein	Keine Stellungnahme	Keine grundsätzlichen Bedenken, Hinweise zu Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	nein	15.11.2023

## Stadt Düren: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

### Sachverhalt:

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Düren ist am 20.05.1999 in Kraft getreten. Aktuell wird die 53. Änderung durchgeführt. Nach nunmehr 20 Jahren und der Anzahl an Änderungen kann der Flächennutzungsplan von 1999 seine Steuerungswirkung nur noch bedingt entfalten. Um den aktuellen Anforderungen an die Stadtentwicklung gerecht zu werden und auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren, bedarf es daher der Neuaufstellung des FNPs der Stadt Düren. Der aktuelle Verfahrensstand ist die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB. Die frühzeitige Beteiligung wurde bereits 2021 durchgeführt.

Bei der Beteiligung handelt es sich um ein nicht-öffentliches Verfahren, daher sind die Unterlagen nicht online einsehbar. Der Versand der Unterlagen erfolgt aufgrund des Umfangs und der Dateigrößen mit Hilfe der Plattform *Cryptshare*. Die Zugangsdaten werden per Mail an die Beiratsmitglieder versandt.

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen eine Plandarstellung, eine Begründung mit Umweltbericht und Flächensteckbriefen und eine Artenschutzprüfung mit Erläuterungsbericht vor.

### Auszüge aus den Unterlagen:

#### Flächenbilanz

Die nachfolgende Tabelle stellt in einer Gesamtbilanz die aktuell im Plangebiet ausgewiesenen Flächen (Stand 1999) den geplanten Flächenausweisungen (Stand 2023) gegenüber.

FNP 1999			Neuaufstellung FNP		
	ha	Anteil %		ha	Anteil %
Wohnbauflächen	1.151	13,6	Wohnbauflächen	1.273	15,0
Gemischte Bauflächen	437	5,2	Gemischte Bauflächen	421	5,0
Gewerbliche Bauflächen	696	8,2	Gewerbliche Bauflächen	725	8,6
Sonderbauflächen	117	1,4	Sonderbauflächen	141	1,7
Gemeinbedarf	98	1,2	Gemeinbedarf	91	1,1
Ver- und Entsorgung	26	0,3	Ver- und Entsorgung	28	0,3
Grünflächen	914	10,8	Grünflächen	876	10,3
Wasserflächen	126	1,5	Wasserflächen	184	2,2
Flächen Landwirtschaft	3.907	46,1	Flächen Landwirtschaft	3.669	43,4
Wald	742	8,7	Wald	781	9,2
Hauptstraßen	160	1,9	Hauptstraßen	174	2,1
Autobahn	29	0,3	Autobahn	34	0,4
Parkplatzfläche	3	0	Parkplatzfläche	14	0,1
Bahnanlagen	64	0,8	Bahnanlagen	59	0,6
<b>Gesamt</b>	<b>8.470</b>	<b>100,0</b>	<b>Gesamt</b>	<b>8.470</b>	<b>100,0</b>

Wenn alle neu im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen (gewerbliche Bauflächen und Wohnbauflächen) in eine Entwicklung gebracht würden, müssten insgesamt rd. 3.167.200 Ökopunkte ausgeglichen werden. Nach überschlägiger

Bilanz stehen rd. 1.200 ha Suchräume für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Boden und Landwirtschaft als Suchräume für potenziellen naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden bereits umgesetzte oder bauleitplanerisch festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen zeichnerisch dargestellt.

### **Landschaftsplan**

Für den größten Teil des Stadtgebiets besteht aktuell noch kein rechtsgültiger Landschaftsplan. Mit dem Aufstellungsbeschluss des Kreistages Anfang des Jahres 2023 wurde allerdings eine entsprechende Grundlage für den Landschaftsplan 4 „Düren“ geschaffen.

Ausnahme ist der Bereich um die Ortschaften Merken und Arnoldsweiler, dieser liegt innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaeu“.

Die Betroffenheit von Schutzgebieten wird in den Flächensteckbriefen des Umweltberichts (Teil B) aufgeführt.

### **Artenschutz**

In den Flächensteckbriefen des Umweltsberichts erfolgt ebenfalls eine Einschätzung zum Artenschutzpotential der jeweiligen Flächen und daraus abgeleitet eine Aussage, ob und wann eine Artenschutzprüfung erforderlich wird (siehe Begründung Teil B). Die Artenschutzprüfung auf Ebene der Flächennutzungspläne können nur eine jeweilige Momentaufnahme sein und nur eine Ersteinschätzung liefern. Auf Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans und der konkreten artenschutzrechtlichen Prüfung sind entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen bei einer Entwicklung der Flächen zu verankern.

### **Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren

**Stadt Linnich: 1. Änderung des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 9 "Windenergie Körrenzig – Kofferen – Hottorf"**

Sachverhalt:

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich aus dem Jahr 2018 hat die Stadt Linnich zur Erzielung der Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) drei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen. Dies sind die **Zone 1** Körrenzig-Kofferen-Hottorf, die **Zone 3** Boslar und die **Zone 6** Gereonsweiler.

Die Ausweisung der Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf erfolgte im Bebauungsplan Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“. Auf dieser Gesamtfläche befinden sich insgesamt 16 Windenergieanlagen. Die MLK Consulting GmbH & Co. KG plant im Bereich der Konzentrationszone die Errichtung und den Betrieb von drei weiteren Windenergieanlagen (rote Punkte in Abbildung 1).

Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan geändert werden damit die Stadt Linnich Steuerungsmöglichkeiten eingeräumt werden, z.B. zu genauen Standorten und ggf. auch zu Festsetzungen bezgl. Artenschutz oder sonstigen Anforderungen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“ betrifft die südlich liegenden Flächen des Ursprungsplanes (vgl. untenstehende Abbildung zum räumlichen Geltungsbereich). Hier befinden sich bereits 9 Anlagen.

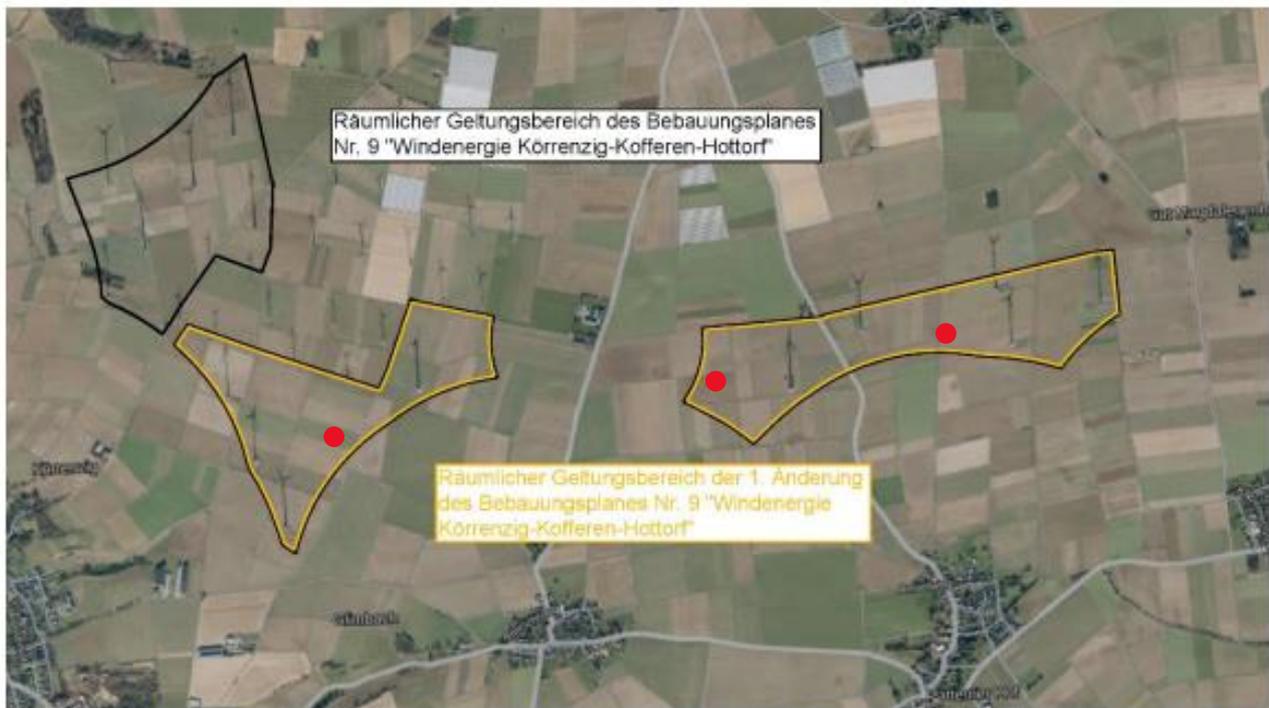


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 9 – schwarze Linie – sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 – gelbe Linie (Land NRW, 2020)

Das Planvorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb von drei modernen Windenergieanlagen vor. Die Bestandsanlagen bleiben erhalten. Vorliegend soll im westlichen Teilbereich des Plangebietes eine zusätzliche Windkraftanlage errichtet werden (WEA L3). Im östlichen Teilbereich des Plangebietes sollen zwei zusätzliche Windkraftanlagen errichtet werden (WEA L1 u. WEA L2).

WEA-Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe (m)
L1	Enercon E-160 EP5 E3	119,83	203
L2	Enercon E-138 EP3 E3	130,64	200
L3	Enercon E-160 EP5 E3	119,83	203

Abbildung 2: Technische Parameter der Anlagen

Das Planvorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb von drei modernen Windenergieanlagen vor. Die Bestandsanlagen bleiben erhalten. Vorliegend soll im westlichen Teilbereich des Plangebietes eine zusätzliche Windkraftanlage errichtet werden (WEA L3). Im östlichen Teilbereich des Plangebietes sollen zwei zusätzliche Windkraftanlagen errichtet werden (WEA L1 u. WEA L2).

Zur frühzeitigen Beteiligung wurden ein Landschaftspflegerischer und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde in diesem Rahmen ein Ersatzgeld von 94.572 € ermittelt.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2008) wurde ein Defizit von insgesamt 8.281 ökologischen Werteinheiten ermittelt, die zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen ist.

Auf Grundlage der beigefügten Artenschutz-Vorprüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Vögel und Fledermäuse) ist bei Umsetzung der formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen die mit der Änderung des Bebauungsplans ermöglichte Errichtung von drei WEA innerhalb des Änderungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 9 laut Gutachter artenschutzrechtlich zulässig.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Vögel und Fledermäuse werden in der Artenschutzprüfung folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Bauzeitliche Vorgabe zum Abschieben des Oberbodens zum Schutz von Bodenbrütern
- Vermeidung von Nachtbaustellen zum Schutz nachtaktiver Tierarten
- Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche
- Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, Anpassung an die Situation vor Ort nach Gondelmonitoring

Mit Datum vom 15.11.2023 wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu einer Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 9 "Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf" aufgefordert. Die Frist wurde aufgrund der Sitzung des Beirats am 13.12.2023 bis zum 15.12.2023 verlängert.

In seiner 15. Sitzung am 16. August 2023 wurde dem Beirat bereits das immissionsschutzrechtlich beantragte Vorhaben von MLK vorgestellt.

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren können unter folgendem Link der Stadt Linnich eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/linnich/plan?L1=12&pid=73282&tid=178807>

### **Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren

**Gemeinde Aldenhoven: 55. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 89 N "Von Paland Str."**

Sachverhalt:



Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Baugebietes durch Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes. Weitere Planungsziele bestehen in der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse und der Ausbildung eines städtebaulich geordneten Landschaftsrandes sowie eines harmonischen Übergangs zu den bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen.

Beide Verfahren sollen parallel und im Normalverfahren durchgeführt werden.

Abbildung 1: Übersicht

Das Plangebiet (in Abbildung 1 rot umrandet) hat eine Größe von ca. 7.600 m<sup>2</sup> und liegt im östlichen Bereich der Ortslage Niedermerz. Es umfasst in der Gemarkung Niedermerz, Flur 13 die Flurstücke 85 und 86 sowie Teile des Flurstücks 4. Auf den Flächen befindet sich derzeit eine Wohnbebauung mit zusätzlicher gewerblicher Fläche und eine leerstehende Halle. Der östliche Bereich neben der leerstehenden Halle ist derzeit unbebaut und gleicht einer brachliegenden Fläche. Im Umfeld der verfahrensgegenständlichen Flächen bestehen unterschiedliche Nutzungen. Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden grenzen Wohnnutzungen an, die vorwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern bestehen. Östlich schließt sich die überörtliche Landstraße L 11 an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des LP 5 Aldenhoven/Linnich West. Es ist kein Schutzgebiet betroffen. Es gilt das Entwicklungsziel 4.

Die 55. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 89 N "Von Paland Str." C 19.



Abbildung 2: Aktueller Flächennutzungsplan



Abbildung 3: 55. Änderung FNP

Zur frühzeitigen Beteiligung liegen die Flächennutzungsplanung, die Begründung, der Umweltbericht und ein artenschutzfachlichen Gutachten vor.

Das Artenschutzgutachten kommt zum Ergebnis, dass bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung bzgl. Gebäudeabriss und Gehölzrodung die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Ausnahmen hiervon bedürfen einer fachgutachterlichen Betreuung und einer Abstimmung mit der UNB. Der Teich ist Anfang September unter fachgutachterlicher Begleitung abzulassen, vorhandene Amphibien sind ggf. zu sichern. Der Gutachter empfiehlt außerdem die vorsorgliche Anbringung von je 2 Fledermausflachkästen pro neuem Mehrfamilienhaus in oder an der Fassade unter fachmännischer Begleitung.

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/aldenhoven/plan?pid=76974&tid=179357>

Bitte beachten sie auch den Bebauungsplan Nr. 89 N "Von Paland Str.", hier ist außerdem ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einzusehen.

**Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren

## Errichtung einer Mobilfunk-Basisstation an der L218 zwischen Heimbach und Vlatten

### Sachverhalt:

Das Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste beantragt die Errichtung einer Mobilfunk-Basisstation für den Polizeifunk an der L218 zwischen Heimbach und Vlatten.

Der genaue Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Voreifel im Bereich Vlatten – Hergarten- Düttling" gemäß Ziffer 2.2-1 des rechtskräftigen Landschaftsplans Heimbach.

Im Rahmen der Flurbereinigung Vlatten war auf dem hier gegenständlichen Grundstück Gemarkung Vlatten, Flur 57, Flurstück 8 die Anpflanzung eines Feldgehölzes vorgesehen worden. Diese Anpflanzungen wurden auch nachrichtlich in den Landschaftsplan Heimbach übernommen (Vgl. Abb. 1) und sind gemäß §39 LNatSchG in Verbindung mit §29 BNatSchG als Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt.

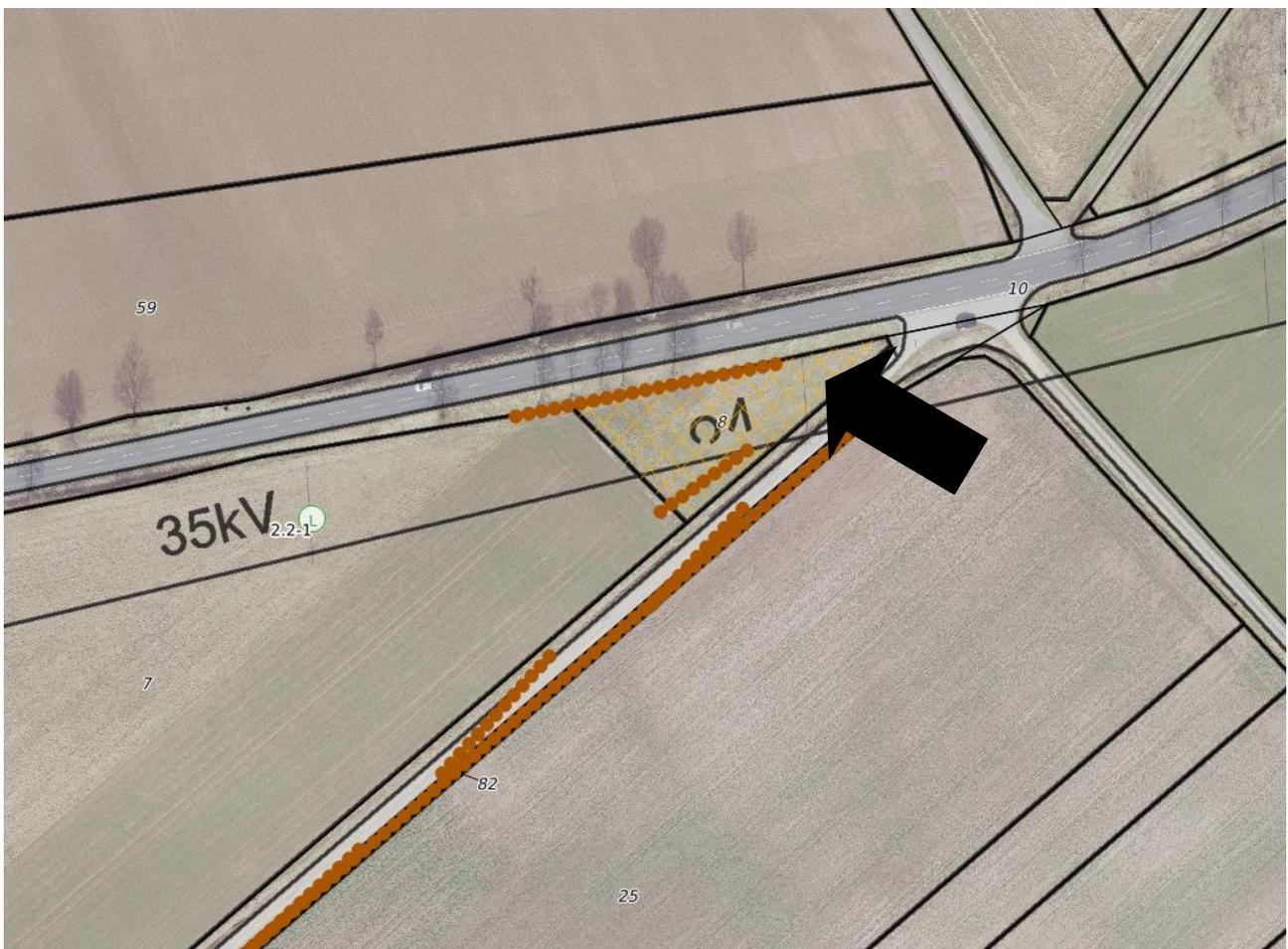


Abbildung 1: Darstellung der Vorhabensfläche im Landschaftsplan: Orange Schraffur als nachrichtliche Übernahme von Maßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden (hier: Maßnahmen aus der Flurbereinigung)

Der konkrete Standort wurde durch den Vorhabenträger ausgewählt, da dieser den Bereich der aktuell schlechten Funkversorgung zwischen den Orten Vlatten und Heimbach und Hergarten abdeckt. Im offiziellen Schreiben des Landesamtes für zentrale polizeiliche Dienste vom 20.11.2023 heißt es hierzu:

*"Die neue Basisstation muss daher so positioniert werden, dass sie mit den um 120° versetzten Hauptstrahlrichtungen ihrer Sektoren beide Ortsteile erreicht. Die Hauptstrahlrichtungen sind ... mit den jeweiligen Richtungswinkeln gegen rechtweisend Nord eingezeichnet. Sie schneiden sich exakt auf dem Flurstück auf der Fläche der Gemarkung Vlatten, Flur 57, Flurstück 8. Ein östlich davon gelegener Standort könnte beide Ortsteile nicht gleichzeitig versorgen, da der Öffnungswinkel der Hauptstrahlrichtungen nicht vergrößert werden kann. Durch eine Verschiebung nach*

*Norden würde den Abstand nach Hergarten zu groß werden, wobei gleichzeitig der lokale Höhenbereich verlassen würde. Dies gilt auch für südliche Abweichungen von dem geplanten Standort, die darüber hinaus dazu führen würden, dass die Hauptstrahlrichtung nicht mehr auf den Talverlauf und die unversorgten Straßenzüge in Vlaten ausgerichtet ist."*

Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeregte Verschiebung des Funkmaststandortes aus dem gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil ist entsprechend dieser Begründung nicht möglich. Ein alternativer Standort besteht nach Auskunft des Vorhabensträgers nicht.

Im Rahmen des Bauantrages wurden eine Artenschutzprüfung Stufe I und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorgelegt. Die Artenschutzprüfung sagt aus, dass die Eingriffsfläche kein potenzielles Fortpflanzungs- oder Rasthabitat darstellt und für bodenbrütende Arten aufgrund der angrenzenden Straße, sowie der überspannenden Stromtrasse nicht geeignet ist. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Fazit, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG durch die Errichtung der Mobilfunkanlage im Untersuchungsraum (300 m-Radius) nicht tangiert.

Insgesamt werden durch die Anlage 80 m<sup>2</sup> Fläche vollversiegelt und 45 m<sup>2</sup> teilversiegelt. Für die Errichtung des Masten müssen keine Gehölze oder Bäume zurückgeschnitten oder entfernt werden. Für diesen Eingriff ist ein ökologischer Ausgleich zu leisten. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in Anlehnung an die Landschaftsbildbewertung für Freileitungen (LANUV 2020) über die Zahlung von Ersatzgeld ausgeglichen.



**Abbildung 2: Lageplan der Mobilfunkanlage: rot: Vollversiegelung, grau: Teilversiegelung; gelb: Stromanbindung**

Bei diesem Vorhaben liegt aufgrund der besonderen Situation eine Atypik vor. Durch technische Neuerungen werden Funksysteme im öffentlichen Bereich ausgetauscht. Die taktisch-technische-Betriebsstelle (TTB) der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr des Kreises Düren hat die aus Sicht der Feuerwehr und der Rettungsdienste unzureichende Funkversorgung am 28.04.2017 erstmalig per E-Mail der autorisierten Stelle NRW gemeldet und am 31.07.2017 das erforderliche Formular mit taktischen Angaben zur Störungsmeldung übersandt. Zum Beschluss des Landschaftsplans im Jahr 2010 war daher noch nicht absehbar, dass der nun beantragte Mastbau erforderlich werden würde.

Die Befreiung kann gewährt werden, da für die Errichtung eines Polizei-Funkmastes für eine flächendeckende Funkversorgung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Auf Basis der vorgenannten Gründe und der Alternativlosigkeit des Standortes beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW zu gewähren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Errichtung einer Mobilfunk-Basisstation an der L218 zwischen Heimbach und Vlatten" keinen Gebrauch.

## **Errichtung einer Kompaktstation "Station Cremers Mühle", Nideggen-Embken**

### Sachverhalt:

Der Anlass der Planung ergibt sich aus der Anforderung, die bestehende Mittelspannungsfreileitung zwischen den Stationen "Wasserwerk Embken" und "Cremers Mühle" inklusive einer Maststation zu ersetzen. Die zugehörige geplante Kabellegung in bestehenden Wegeflächen bzw. -banketten sowie der darauffolgende Rückbau von fünf Masten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Maststation sind nicht Gegenstand dieses Antrags (vgl. Az. 66/3-675106-0657/23).

Aufgrund der gestiegenen Störanfälligkeit der Freileitung kann die bisherige Sicherstellung der Stromversorgung laut o.g. Antrag zur Leitungsverlegung und -demontage nicht mehr gewährleistet werden. Die Störanfälligkeit habe u.a. aufgrund Windschlags insbesondere während der letzten Monate massiv zugenommen. Dieses Gefährdungspotential könne im betroffenen Bereich nicht mehr verantwortet werden. Daher sei die Erneuerung der Leitung für das 4. Quartal 2023 geplant.

Zusätzlich ist hierzu zwingend die bestehende Maststation (Transformator) auf dem Grundstück Gemarkung Embken, Flur 5, Flurstück 33 durch eine ortsnah zu errichtende Kompaktstation zu ersetzen. Nach Setzen der neuen Kompaktstation soll der Transformator auf dem vorhandenen - und wegen einer anderen Freileitung zu erhaltenden - Gittermast demontiert werden.

Die Lage der Kompaktstation ist der **Anlage 1** als Darstellung im Luftbild zu entnehmen.

Der Standort der geplanten Kompaktstation wurde gewählt, da er als Ersatz der vorhandene Maststation nahe an dieser und nahe am Verlauf der neuen erdverlegten Leitungstrasse im Weg sein muss.

Der Flächenbedarf der Kompaktstation selbst beträgt bei einer Größe von 1,5m x 3,5m (Höhe: 2,6m) = 5,25 m<sup>2</sup>. Bei einer Einbautiefe von ca. 0,7m bis 0,8m wird sie eine Endhöhe von ca. 1,8m erreichen. Der Stationsplatz wird bauseits mit einer Ölwanne versehen, die eine Kontamination des Erdreiches im Trinkwasserschutzgebiet verhindert. Normalerweise wird an vergleichbaren Kompaktstationen rundum eine Fläche als Arbeitsraum und Fluchtfläche für Monteure mit Gehwegplatten belegt, so dass insgesamt eine versiegelte Fläche von ca. 4m x 6m entsteht. Im vorliegenden Fall wird jedoch aufgrund des vorliegenden Biototyps darauf verzichtet, der Bereich um die Station bleibt unversiegelt.

Betroffen hiervon nämlich ist eine Magerweide: Biototyp mit der Kennung BT-5305-0451-2015, NED0 - Magergrünland incl. Brachen. Es handelt sich hierbei um einen sogenannten N-LRT = Naturschutzwürdigen Lebensraumtyp. N-Lebensraumtypen sind solche Lebensraumtypen, die aus Sicht des Naturschutzes bzw. ihrer hohen Diversität schützenswert sind, aber nicht im Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet sind. Sie werden in NRW neben/zusätzlich zu den LRT nach der FFH-Richtlinie erfasst.

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) 3 "Kreuzau/Nideggen" im Naturschutzgebiet (NSG) 2.1-5 "Neffelbachtal bei Embken".

Im NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere verboten ist u.a.,

- bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten (LP 3, Ziffer 2.1 II. Nr. 1);
- Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche), Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden (LP 3, Ziffer 2.1 II. Nr. 10);
- Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen (LP 3, Ziffer 2.1-5 II. Nr. 26).

Eine Ausnahme von diesen Verboten im NSG ist im LP 3 nicht vorgesehen. Daher beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Abs. 1

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) NRW zu gewähren. Die Befreiung kann gewährt werden, da für die öffentliche Daseinsvorsorge der Stromversorgung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und somit die materiellen Befreiungsvoraussetzungen gemäß BNatSchG erfüllt sind. Befreiungen aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erscheinen laut Erläuterungsbericht des LP 3 insbesondere für Infrastruktur- sowie Ver- und Entsorgungsmaßnahmen relevant. Dies ist der Fall.

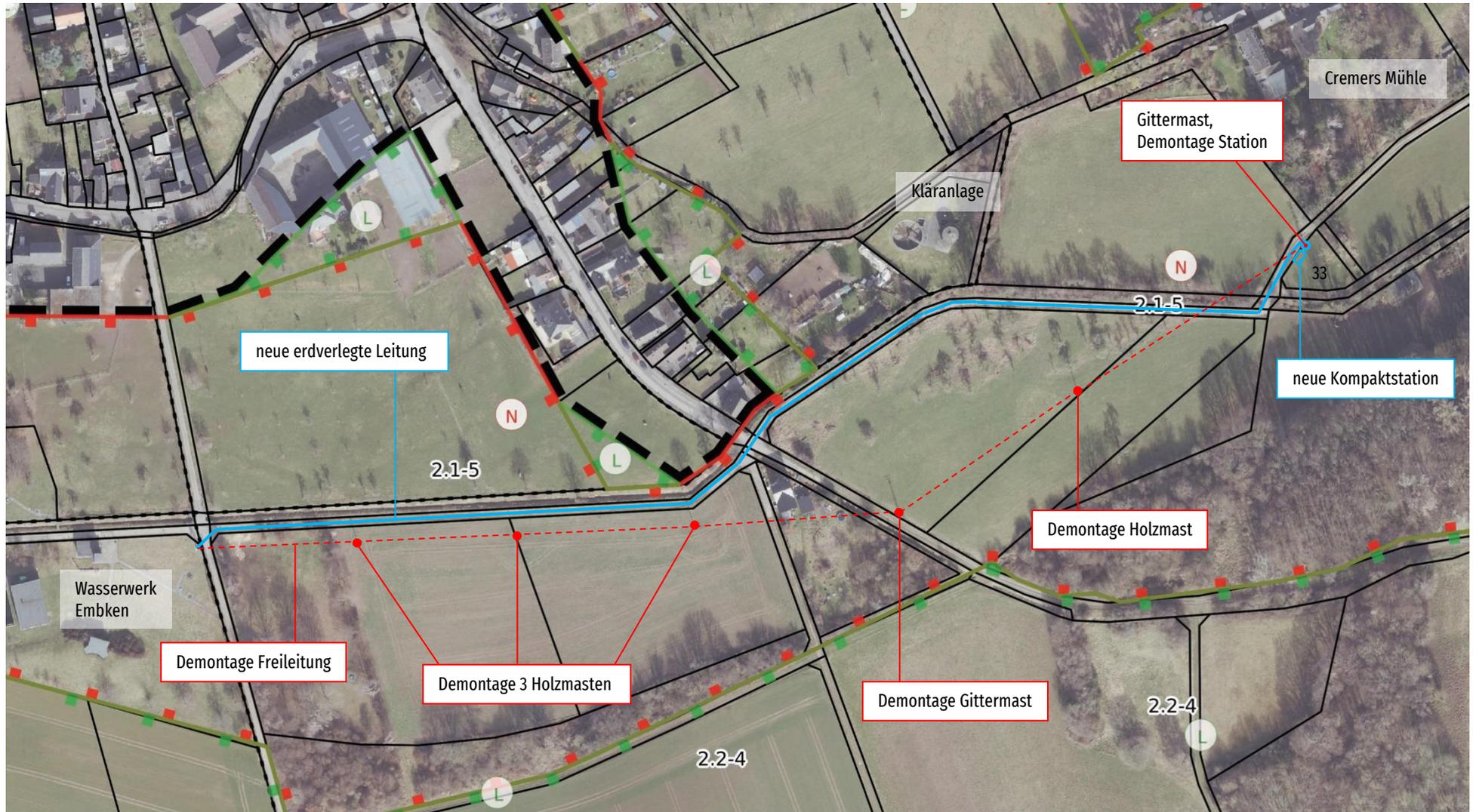
Eine Atypik liegt vor, da die technische Weiterentwicklung des Stromnetzausbaus so nicht vorhersehbar war. Der bestehende Gittermast, auf welchem sich die derzeitige (Mast-) Station befindet, gehört zu einem Herstellungszeitraum, in dem minderwertiger Stahl verwendet wurde. Daher soll er durch die Demontage der Mittelspannungsleitung und des Transformators entlastet werden. Aufgrund der weiterhin bestehenden Niederspannungsfreileitung, die den nördlich gelegenen Hof "Cremers Mühle" erschließt, muss er jedoch erhalten bleiben.

Die Westnetz GmbH ist zum funktions- und bedarfsgerechten Stromnetzausbau als Betreiber verpflichtet. Die Anschlüsse der Kläranlage und der Cremers Mühle müssen zuverlässig mit Strom versorgt werden. Der oben bereits angesprochenen Störanfälligkeit der Freileitungen begegnet die Westnetz GmbH immer mehr dadurch, dass Leitungen erdverlegt werden. Damit müssen auch die Transformatoren - in Form von Kompaktstationen - "auf den Boden" verlegt werden.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Rückbau von in diesem Fall 5 Masten (4 Holzmasten, 1 Gittermast) im NSG, womit die damit verbundene bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entfällt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW zur "Errichtung einer Kompaktstation 'Station Cremers Mühle', Nideggen-Embken" keinen Gebrauch.



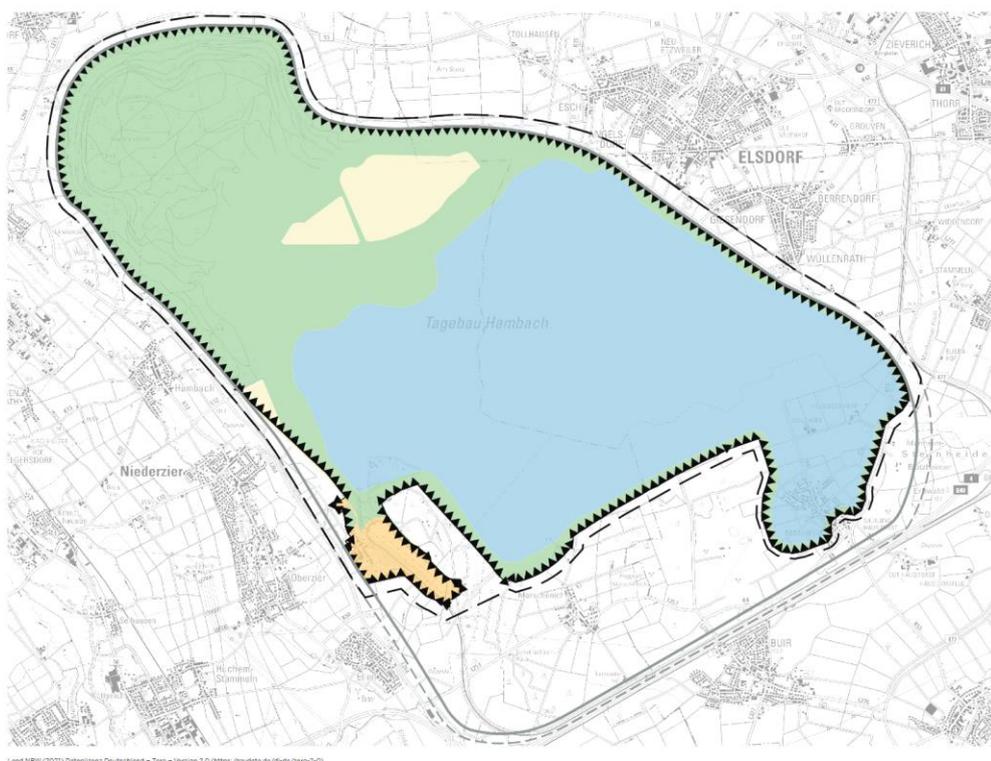
## Änderung Braunkohleplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“

### Sachverhalt:

Der Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“ wurde durch den damaligen Braunkohlenausschuss am 16.12.1975 beschlossen und per Erlass der Landesregierung vom 11.05.1977 für verbindlich erklärt. Eine Grundannahme des Braunkohlenplans ist, dass die gesamte zeichnerisch dargestellte Abbaufäche bis 2045 für eine gesicherte Energieversorgung notwendig sei.

Mit Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) vom 08.08.2020, der Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf der Grundlage des KVBG, der Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 23.03.2021, der Politischen Verständigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE Power AG zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier vom 04.10.2022 sowie Anpassung des KVBG vom 19.12.2022 ist nun vorgegeben, dass die marktorientierte Braunkohlenverstromung im Rheinischen Revier frühzeitiger als geplant, und zwar im Jahr 2030, enden soll.

Für den Tagebau Hambach leitet sich aus dem Stilllegungspfad des KVBG ein deutlich verminderter Braunkohlebedarf ab. Gleichzeitig soll unter anderem auf eine bergbauliche Inanspruchnahme der verbleibenden Teile des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes, des westlich an das FFH-Gebiet Steinheide angrenzenden Waldstückes sowie der Ortschaft Morschenich verzichtet werden. Dies führt zu einer Beendigung der Kohlegewinnung im Tagebau Hambach bereits im Jahr 2029 und zu einer Veränderung der Abbaugrenze und Sicherheitslinie sowie der Grundzüge der Wiedernutzbarmachung einschließlich der räumlichen Lage und Ausgestaltung des Tagebauses.



### Braunkohlenplan Hambach

für das geänderte Tagebauvorhaben  
aufgrund des Kohleverstromungs-  
beendigungsgesetzes

Erläuterungskarten

**20** Gegenüberstellung: Geplante  
Abbaugrenze und Sicherheits-  
linie und Abbaugrenze und Si-  
cherheitslinie aus Teilplan 12/1

- geplante Abbaugrenze
- geplante Sicherheitslinie
- Abbaugrenze (Teilplan 12/1)
- Sicherheitslinie (Teilplan 12/1)

Maßstab 1:40.000 Stand: August 2023

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 28.05.2021 die wesentliche Änderung der Grundannahmen und damit das Erfordernis einer Planänderung für den Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“ festgestellt (§ 30 LPlG NRW).

Auszüge aus den vorgelegten Planunterlagen:

**Fachbeitrag Natur und Umwelt (Büro Froelich und Sporbeck):**

Gesamtbewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft: Durch das geänderte Vorhaben „Änderung des Braunkohlenplans Teilplan 12/1 Tagebau Hambach“ ergibt sich eine Verkleinerung der Abbaufäche des Tagebaus Hambach. Die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Boden und das Landschaftsbild werden durch das Vorhaben in der geänderten Form erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, ihnen wird aber mit Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begegnet.

Es erfolgt eine nahezu vollständige Eingriffskompensation durch die RWE Power AG mit Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung nach Ende des Tagebaus (Bestandswert 278.878.600 abzgl. Planungswert 266.620.000 = Unterdeckung von 12.258.600 Punkten, entspricht weniger als 4,4 %) durch bereits genehmigte Braunkohlenrahmenbetriebspläne. Außerhalb des Abbaugebietes Tagebau Hambach wurden bereits multifunktionale Maßnahmen (als Ausgleich für den Artenschutz und als Ausgleich für die Eingriffsregelung) angewandt. Zudem wirken die CEF-Maßnahmen gleichzeitig als FCS-Maßnahmen. Der ökologische Wert der Artenschutzmaßnahmen außerhalb des Abbaugebietes beträgt 40.007.800 Wertpunkte. Aufgerechnet mit dem Planungswert des Tagebaugebietes (12.258.600 Punkte) ergibt sich, dass nun aufgrund der Verkleinerung der Tagebaufäche Artenschutzmaßnahmen von 27.749.000 Wertpunkten überschüssig bilanziert wurden.

Das Vorhaben in seiner geänderten Form, das insgesamt in einer Verkleinerung des zu entwässernden Bereichs und folglich in einer Reduktion der ursprünglich vorgesehenen zukünftigen Entwässerungsleistung resultiert, lässt für das Schutzgut Wasser keine über die Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser zur Entwässerung des Tagebaus Hambach für den Zeitraum 2020 bis 2030 behandelten erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwarten. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen durch Grundwasserabsenkungen und / oder Grundwasseraufhöhungen im Zeitraum 2020 – 2200 zu erwarten. Zudem sind keine negativen Biotopveränderungen und somit Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen durch Grundwasserabsenkungen und Grundwasseraufhöhungen zu erwarten. Generell ist der Grundwasserwiederanstieg nach Ende des Tagebaus Hambach positiv zu bewerten.

Zusammenfassend sind somit keine weiteren Maßnahmen bzgl. der Eingriffsregelung und des Artenschutzes hinsichtlich der „Änderung des Braunkohlenplans Teilplan 12/1 Tagebau Hambach“ notwendig. Der Eingriff in Natur und Landschaft bzgl. der Verkleinerung der Tagebaufäche des Tagebaus Hambach wurde bereits von RWE Power AG kompensiert. Das Vorhaben ist somit vollständig in sich ausgeglichen und somit mit der gesetzlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG bzw. §§ 30 und 31 LNatSchG NRW vereinbar.

**Artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung: Fortführung des Tagebaubetriebs einschließlich Wiedernutzbarmachung (Kölner Büro für Faunistik):**

Mit der vorliegenden artenschutzrechtlichen Machbarkeitsprüfung wurden die artenschutzrechtlichen Konflikte, die im Zusammenhang mit der Fortführung des Tagebaus Hambach auf Grundlage des geänderten Braunkohlenplans entstehen können, dargestellt und Maßnahmen vorgesehen, die dazu dienen, artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Grundlage hierfür sind die Anforderungen, die sich aus § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben. In die Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen werden. Sollte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bestimmter Arten, trotz der Planung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, nicht ausgeschlossen werden können, sind die Ausnahmetatbestände des § 45 Abs. 7 BNatSchG abzu prüfen.

Der vorliegenden Machbarkeitsprüfung liegen systematische und dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechende Untersuchungen der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen aus dem Jahr 2022 zugrunde. Zu den Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, zu ihrer Umsiedlung und erfolgreichen Ansiedlung in ihren neuen Lebensräumen kann mittlerweile auf eine mehr als 10-jährige Erfahrung im Tagebau Hambach zurückgeblückt werden. Dies ist in den jeweiligen Jahresberichten zur Vorfeldkontrolle und zum Monitoring der artenschutzrechtlich relevanten Arten ausführlich dokumentiert.

Unter Berücksichtigung der Kenntnisse zu Vorkommen und Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorfeld und der Umgebung des Tagebaus Hambach können die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten für die verkleinerte Abbaufläche und den verkürzten Abbauezeitraum zusammengefasst werden wie folgt:

1. Die bisher vorgesehene und größtenteils bereits umgesetzte umfassende Maßnahmenplanung führt dazu, dass artenschutzrechtliche Konflikte weitestgehend ausgeschlossen werden können. Für die Artengemeinschaften der Gehölze und Wälder, darunter vor allem die nachgewiesenen Fledermausarten und wildlebenden Vogelarten, sind die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die verkleinerte Abbaufläche zurückgegangen, da ein Großteil der noch in den Wäldern vorhandenen Quartiere und Brutplätze nun nicht mehr beansprucht wird, gleichzeitig aber zahlreiche Maßnahmen zur Herstellung von Ausweichlebensräumen bereits umgesetzt worden sind. Insbesondere für die Bechsteinfledermaus sind ergänzende Maßnahmen vorgesehen worden, um die Verfügbarkeit geeigneter Nahrungsräume und die Verbundfunktionen mit den umliegenden Waldlebensräumen zu verbessern. Die vorgesehenen Maßnahmen sehen die Anlage unterschiedlich strukturierter Gehölzlebensräume insbesondere im südöstlichen Tagebauvorfeld vor, um diesem Ziel gerecht zu werden. Davon profitieren auch die gehölzgebundenen Vogelarten.
2. Auch für die Arten des Offenlandes, hier insbesondere wieder die hier anzutreffenden Brutvögel, fällt die artenschutzrechtliche Konfliktlage durch die verkleinerte Abbaufläche geringer aus, als dies ursprünglich geplant war, da hier etwa 900 ha landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr beansprucht werden. Die entstehenden Lebensraumverluste werden durch die Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen mit einem hohen Anteil (mindestens 5 %) ökologisch wirksamer Zusatzstrukturen wie Feldrainen, Blühstreifen und Luzernebrachen vorgezogen kompensiert.
3. Es verbleiben lediglich in geringem Maße artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die vor allem dadurch entstehen, dass einzelne nicht flugfähige artenschutzrechtlich relevante Arten wie Kreuz- und Wechselkröte oder die Haselmaus aktiv umgesiedelt werden und ggf. nicht in allen Fällen sichergestellt werden kann, dass der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt wird. Für die Bechsteinfledermaus wird vorsorglich angenommen, dass die vollständige Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen erst mit zeitlicher Verzögerung eintritt und damit möglicherweise vorübergehend eine Verschlechterung des Nahrungsraumangebots für einzelne Tiere entsteht. Für die Zwergfledermaus ergibt sich eine Betroffenheit vor allem durch den Verlust des Quartierstandortes in Manheim, weshalb vorsorglich ebenfalls eine Realisierung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG angenommen wird. Für diese Arten wird daher vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt. Wie die vorliegende Machbarkeitsprüfung belegt, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen für die genannten Arten weiterhin vor.

Zusammenfassend kommt die vorliegende artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Fortführung des Tagebaus Hambach mit der geänderten und verkleinerten Abbaufläche artenschutzrechtlich zulässig ist.

Zur weiteren Information sind die vollständigen Planunterlagen unter folgendem link verfügbar:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1004436>

Die untere Naturschutzbehörde ist aufgefordert, eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Damit noch Anregungen seitens des Beirats aufgenommen werden können, wurde die Frist für die Abgabe der Stellungnahme bis zum 14.12.23 verlängert.